

Regierungsratsbeschluss

vom 8. Mai 2023

Nr. 2023/769

KR.Nr. A 0218/2022 (VWD)

Auftrag Matthias Anderegg (SP, Kyburg-Buchegg): Energieerzeugung und Energieversorgung in den Ortsplanungsrevisionen aufnehmen Stellungnahme des Regierungsrates

1. Auftragstext

Der Regierungsrat wird beauftragt, die rechtlichen Grundlagen dahingehend zu ergänzen, dass bei einer Ortsplanungsrevision die Bereiche Energieerzeugung und Energieversorgung behandelt werden müssen.

2. Begründung

Das Bundesgesetz über Raumplanung (RPG; SR 700), vom 22. Juni 1979 (Stand 1. Januar 2019) und das kantonale Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1), vom 3. Dezember 1978 (Stand 1. April 2014) bilden die Gesetzesgrundlagen für die Ortsplanungsrevisionen. Im eidgenössischen RPG werden unter Artikel 3 die behördenverbindlichen Planungsgrundsätze aufgeführt. In den Planungsgrundsätzen wird die Energieversorgung nur in der Erschliessungsplanung erwähnt. Die Überprüfung von sinnvoller Energieerzeugung und Energieerschliessung im Siedlungsgebiet ist nicht vorgesehen. Im RPG Artikel 2 Planungspflicht, Abs. 3 wird den nachgeordneten Behörden ein Ermessungsspielraum zur Erfüllung ihrer Aufgaben erlassen. Diesen gilt es zu nutzen. Es sollte aus heutiger Sicht selbstverständlich sein, dass unsere Entwicklungen im Siedlungsgebiet immer auch im Kontext einer nachhaltigen Energieerzeugung und Energieerschliessung betrachtet werden. Grössere Gemeinden kennen das Instrument von «Masterplänen Energie». Für kleinere Gemeinden eignet sich dieses Instrument nicht und die Energiethematik kann mit den Ortsplanungsrevisionen richtig verortet werden. Damit soll in den Grundzügen festgelegt werden, wie sich die Energieproduktion in den Gemeinden langfristig entwickeln soll. Dies mit dem Ziel den Anteil der erneuerbaren Energien zu erhöhen sowie eine Verbesserung der Energieeffizienz zu erreichen.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Für die Erreichung der energie- und klimapolitischen Ziele 2050 muss das Energiesystem Schweiz grundlegend transformiert werden. Es gilt nicht nur die Energieeffizienz weiter zu steigern, sondern auch die Bereitstellung und Verteilung von Energie weiter zu entwickeln und wo möglich zu dekarbonisieren. Dabei umfasst das Thema nachhaltige Energieversorgung eine Vielzahl von verschiedenen gemeindespezifischen Themen, die eng verflochten und miteinander abgestimmt werden sollten. Es ist deshalb wichtig, das Thema Energie bei der Siedlungsentwicklung möglichst früh in der Planung zu berücksichtigen. Richtig umgesetzt trägt eine nachhaltige Energieversorgung dazu bei, die Abhängigkeit von ausländischen Brennstoffen zu verringern, den Ausstoss fossiler Treibhausgase zu reduzieren und die Energiekosten für Gesellschaft und Wirtschaft längerfristig zu senken.

Die im Auftrag geforderte Berücksichtigung der Energieerzeugung und der Energieversorgung in der Ortsplanung ist mit der aktuellen Gesetzgebung bereits heute möglich. So können Gemeinden Versorgungsgebiete für Gas- und Wärmeversorgung ausscheiden, die Versorgung mit Gemeinschaftsanlagen vorschreiben und das Verwenden von fossilen Energien in abgegrenzten Versorgungsgebieten gezielt ausschliessen (§ 7 Energiegesetz vom 3. März 1991, BGS 941.21). Die Gemeinden verfügen damit im Energiebereich über einen erweiterten Handlungsspielraum und können die kantonalen Ziele und Massnahmen sinnvoll ergänzen und bei Bedarf vorbildlich verschärfen.

Das Verfahren zur Festsetzung der entsprechenden Pläne richtet sich nach dem kantonalen Planungs- und Baugesetz. Die Gemeinden gestalten die Erschliessung der Baugebiete, gestützt auf den Erschliessungskonzepten und in Übereinstimmung mit dem Zonenplan, durch Pläne und Reglemente über die Verkehrsanlagen und Fusswege, die Wasser- und Energieversorgung, allfällige Anlagen für Fernheizung und Gemeinschaftsantennen sowie die Abwasserentsorgung und Abfallbewirtschaftung. Sie können darin namentlich Vorschriften über die zu wählenden Energieträger festlegen (§ 39 Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978, PBG, BGS 711.1).

Wird das Thema Energie in der Planung nicht bereits berücksichtigt, wird die Gemeinde im Zuge der kantonalen Stellungnahme auf ihre verschiedenen Möglichkeiten hingewiesen und über ihren Handlungsspielraum umfassend aufgeklärt. Ob und inwiefern die kantonalen Empfehlungen im Energiebereich schlussendlich berücksichtigt werden, liegt in der Verantwortung der betroffenen Gemeinden.

Der Auftrag fordert die rechtlichen Grundlagen dahingehend zu ergänzen, dass bei einer Ortsplanungsrevision die Bereiche Energieerzeugung und Energieversorgung behandelt werden müssen. Damit erhielte der Regierungsrat die Möglichkeit, Planungen die diesbezüglich keine oder zu wenig Aussagen enthalten, im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der Ortsplanung an die Gemeinde zurückzuweisen (§ 18 Abs. 2 PBG). Wichtig erscheint, dass die Bereiche Energieerzeugung und Energieversorgung nicht nur im Sinne einer Pflichtaufgabe sondern im Zusammenspiel mit den anderen im Rahmen einer Ortsplanung zu behandelnden Themen bearbeitet werden. Es erscheint deshalb zielführender, die Gemeinden möglichst früh im Ortsplanungsprozess auf die Zweckmässigkeit dieser Bearbeitung hinzuweisen statt auf eine Eskalation im Genehmigungsverfahren zu setzen.

4. Antrag des Regierungsrates

Erheblicherklärung mit geändertem Wortlaut:

Der Regierungsrat stellt sicher, dass die Gemeinden im bestehenden rechtlichen und finanziellen Rahmen und möglichst früh bei ihren Ortsplanungsrevisionen angehalten werden, Fragen der Energieerzeugung und Energieversorgung zu behandeln.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (GK 5997)
Amt für Wirtschaft und Arbeit (3)
Energiefachstelle
Amt für Raumplanung
Aktuariat UMBAWIKO
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat